

8. Änderungssatzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GVBl S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW. S. 442);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808);
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232);

sowie

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

hat der Hauptausschuss der Stadt Aachen gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 2 Absatz 2 Punkt 2 lautet nun wie folgt:

Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.

§ 10 Absatz 4 lautet nun wie folgt:

Kompostierbare Abfälle gem. § 16 Abs. 1 dieser Satzung sind in einer gesondert bereitgestellten Biotonne getrennt zu erfassen, soweit eine Befreiung gem. § 27 Abs. 3 dieser Satzung nicht erteilt worden ist.

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß § 3 Abs. 7 KrWG zu verstehen.

Auf Anlage 2 (Positivliste „Bioabfälle“) zu dieser Satzung wird verwiesen.

Nicht in die Biotonne gehören sämtliche Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall (mit / ohne Lebensmittelinhalt).

Zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln und Küchenabfällen dürfen ausschließlich Sammelbeutel aus Papier verwendet werden. Ferner ist das Einpacken in Zeitungspapier und Küchenkrepp zulässig. Nicht erlaubt sind sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z.B. mit dem Gütezeichen „Keimling“).

Außerdem verboten: sog. „Inliner“ aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) zur Auskleidung und Sauberhaltung der Biotonne sowie jegliche sog. „kompostierbaren“ Gebrauchsgegenstände, Verpackungen und Kleidungsstücke.

Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen, ist sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Tierstreu (mit / ohne Exkreme), Exkreme von Tieren, Vogelsand und Asche.

Soweit Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen über die Biotonne gesammelt werden, gelten dieselben Anforderungen an deren Zusammensetzung, mit der Ausnahme, dass Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht in den Bioabfall gegeben werden dürfen, sondern separat zu erfassen und durch registrierte Fachfirmen gem. den Vorgaben der TierNebV (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) zu entsorgen sind.

Soweit letzteres mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden ist, dürfen Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Kleinmenge von ca. 10 l/Woche ausnahmsweise über den Restabfall zur Beseitigung mit entsorgt werden.

§ 16 Absatz 2 lautet nun wie folgt:

Grünabfälle im Sinne der Nr. 1 und 2 des § 3 Abs. 7 KrWG, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet bzw. über die Biotonne entsorgt werden, können zu den Recyclinghöfen oder den vom Aachener Stadtbetrieb bereitgestellten Grünabfallcontainern gebracht werden (Bringsystem). Das Angebot der Grünabfallentsorgung über Container kann auf die Vegetationsperiode beschränkt werden. Die genauen Sammeltermine und Standorte der Container gibt der Aachener Stadtbetrieb rechtzeitig bekannt. Die Anlieferung ist auf eine Höchstmenge von 1 cbm (PKW-Kofferraum, kleiner Anhänger) begrenzt.

Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle sind von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

Außerhalb der Vogelbrutzeit (Heckenschnittverbot) wird Ast- und Strauchschnitt von Oktober bis März in haushaltsüblichen Mengen - maximal 2 m³ -getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in maximal 1,5 Meter langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, keine Draht- oder Kunststoffschnüre. Zeitpunkt und Häufigkeit der Abfuhr werden durch den Aachener Stadtbetrieb rechtzeitig bekannt gegeben.

Sofern die Grünabfälle einen erheblichen Schädlingsbefall (z.B. mit dem Zünsler) aufweisen, dürfen sie ausnahmsweise anstatt als Grünabfall oder über die Biotonne zum Schutz von Mensch und Umwelt verpackt über den Restabfall entsorgt werden.

Anlage 2 lautet nun wie folgt:

Anlage zu § 16 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung)

Positivliste „Bioabfälle“

Küchenabfälle:

- Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
- Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
- Eier- und Nussschalen
- Kaffeesatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads (ohne Kunststoff-/Metallteile), jedoch keine Kaffeekapseln aus Kunststoff/Aluminium, Teebeutel
- Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
- Speisereste, roh und gekocht (auch Knochen und Gräten in kleinen Mengen), aber keine flüssigen Speisen
- Festes Speise- und Frittierfett

- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
- Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)

Gartenabfälle:

Frisch gejätet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung:

- sog. „Unkräuter“
- Gemüse- und Salatpflanzen
- Blumen und Stauden

Außerdem:

- Fallobst
- Rasenschnitt
- Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
- Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos
- Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)
- Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen

Sonstige Abfälle:

- Holzwolle und Sägespäne von unbehandeltem Holz (ohne anhaftende schädliche Verunreinigungen)

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkreme!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Positivliste Sperrgut

Wohnungsinventuren und Türzargen

Negativliste Sperrgut

Brandschutztüren

Hauseingangstüren

Wohnungseingangstüren

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen vom 10.12.2008 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) wurde in der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Aachen am 16.12.2020 beschlossen.

Aachen, den 16.12.2020

(Keupen)

Oberbürgermeisterin

(Milussi)

Schriftführerin

Vorstehende vom Hauptausschuss der Stadt Aachen beschlossene 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 16.12.2020

(Keupen)

Oberbürgermeisterin

Vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16.12.2020

(Keupen)

Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) stimmt mit dem Beschluss des Hauptausschusses vom 16.12.2020 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 16.12.2020

(Keupen)

Oberbürgermeisterin